

---

## Informationen zur Arbeitszeit bei Teilzeitbeschäftigung

### 1. Informationsanspruch des Lehrerkollegiums über Anrechnungen, Freistellungen und Arbeitsbefreiungen an der Schule

Dies ergibt sich aus dem **allgemeinen Empfehlungsrecht der GLK** (Konferenzordnung, § 2, Abs. 1, Nr. 9). Um überhaupt sachgerechte Empfehlungen abgeben zu können, muss die GLK darüber informiert sein. Das allgemeine Empfehlungsrecht der GLK in Arbeitszeitfragen ist kein Mitbestimmungsrecht und besitzt auch nur "allgemeinen" Charakter (es sind also keine - bindenden - Beschlüsse zu Einzelfällen zulässig). In letzter Instanz entscheidet die Schulleitung. Sie hat aber die Pflicht, die Empfehlung der GLK in ihre Entscheidungsfindung einzubeziehen.

### 2. Unterschiedliche Behandlung von Lehrkräften mit Vollzeit- gegenüber Teilzeitdeputat

Eine unterschiedliche Behandlung von Lehrkräften mit ermäßigter Arbeitszeit gegenüber Lehrkräften mit regelmäßiger Arbeitszeit ist nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe dies rechtfertigen. Demnach ist eine unterschiedliche Behandlung der Lehrkräfte zulässig und nach den sonstigen dienstrechtlichen Bestimmungen sogar geboten: Denn die Schulleitung muss – bei Beamt/innen und Arbeitnehmern – die Bestimmungen über die familiengerechte Arbeitszeit und über die Teilzeitbeschäftigung im Chancengleichheitsgesetz § 13 beachten.

### 3. Familiengerechte Gestaltung der Arbeitszeit muss beantragt werden (Formular im Anhang)

Die Dienststellen können auf Antrag eine familiengerechte Gestaltung der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit einräumen, wenn dies nachweislich zur Betreuung von mindestens einem Kind unter 18 Jahren oder einer nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen angehörigen Person erforderlich ist und dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Ist beabsichtigt, dem Antrag einer oder eines Beschäftigten nicht zu entsprechen, ist die Beauftragte für Chancengleichheit zu beteiligen. Die Ablehnung des Antrags ist von der Dienststelle schriftlich zu begründen. Diese Regelung gilt übrigens für Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigte, für Frauen und Männer.

### 4. Teilbare und unteilbare Aufgaben

Die in den Chancengleichheitsplänen (erstellt vom RP) erwähnten „Rahmenregelungen“ sollen gewährleisten, dass die Arbeitszeitgestaltung dem Sinn der Teilzeitbeschäftigung nicht zuwiderläuft und dass außerunterrichtliche Verpflichtungen proportional zur reduzierten Unterrichtsverpflichtung festgelegt werden.

Sie können von der einzelnen Schule im Einvernehmen mit der Beauftragten für Chancengleichheit bzw. der Ansprechpartnerin der Schule durch Beschluss der GLK getroffen werden.

Die „Rahmenregelungen“ sollten z.B. Folgendes regeln: **Teilbare außerunterrichtliche Aufgaben, die von teilzeitbeschäftigten Lehrkräften nur anteilig oder alternierend wahrgenommen werden:**

- Aufsichten (Pausen- und Busaufsichten)
- Prüfungen aller Art (z.B. Zweitkorrekturen, Präsenz bei mündlichen Abschlussprüfungen, Aufsicht bei schriftlichen Prüfungen, Betreuung von Projektprüfungen)
- Klassenleitung (alternierend oder im Team)
- Vertretungen und Mehrarbeit
- Teilnahme an Kooperationen und Teambesprechungen, Mitarbeit an der Schulentwicklung
- Wandertage und Schullandheimaufenthalte
- Präsenz bei schulischen Veranstaltungen (Schulfest, Projekttag, Bundesjugendspiele etc.)
- Sprechstunden und Elternsprechtagen

**Unteilbare außerunterrichtliche Verpflichtungen, die zu einer im Verhältnis zu Vollzeitbeschäftigten stärkeren Belastung der Teilzeitbeschäftigten führen:**

- Lehrer-, Fach- und Klassenkonferenzen, soweit diese als Beratungs- und Beschlussgremium für die im Schulgesetz benannten Aufgaben zusammentreten und die Teilzeitkräfte betreffen
- Schulkonferenzen, soweit die betreffende Lehrkraft Mitglied in diesem Gremium ist
- Dienstbesprechungen

**Beispiele für Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte**

- Auf teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte mit Kindern unter 18 Jahren und/oder pflegebedürftigen Angehörigen wird bei der Stundenplangestaltung entsprechend ihrem Antrag gemäß § 13 Chancengleichheitsgesetz vorrangig Rücksicht genommen. Bei der Stundenplangestaltung wird darauf geachtet, dass Hohlstunden nur anteilig vorkommen.
- Bei der Verteilung der Unterrichtsstunden auf die Wochentage kann Teilzeitbeschäftigten auf ihren Wunsch ein unterrichtsfreier Tag ermöglicht werden. Ist dies nicht für alle Teilzeitbeschäftigten möglich, kann für einen Wechsel im nächsten Schulhalbjahr/Schuljahr gesorgt werden.
- An Wochentagen, an denen Zeitfenster für Kooperation und Teamarbeit festgelegt sind, werden unterrichtsfreie Tage für Teilzeitbeschäftigte nach Möglichkeit vermieden. Ansonsten gilt Satz 2 des letzten Punktes.
- Bei einer Häufung von Konferenzen (z.B. durch die Arbeit am Schulcurriculum) können Teilzeitbeschäftigte an anderer Stelle von außerunterrichtlichen Aufgaben entlastet werden.

- Der Einsatz mit weniger als 2 Unterrichtsstunden am Tag sowie der Einsatz am Vor- und Nachmittag desselben Tages wird bei Teilzeitbeschäftigten wenn möglich vermieden (Ausnahme: ausdrücklicher anderer Wunsch der Betroffenen).
- Bei unvermeidbaren Versetzungen oder Abordnungen aus dienstlichen Gründen wird ein Einsatzort angeboten, welcher der Teilzeit nicht zuwiderläuft.

### **Rechtsgrundlagen**

- Die Verteilung der Lehraufträge sowie die Aufstellung der Stunden- und Aufsichtspläne sind Aufgaben der Schulleitung (Schulgesetz § 41, Abs. 1)
- Die GLK besitzt jedoch das Recht zur Abgabe von allgemeinen Empfehlungen an die Schulleitung
- (Konferenzordnung § 2, Abs. 1, Nr. 9)
- Teilzeitbeschäftigung (Beamtengesetz § 69)
- Benachteiligungsverbot (Beamtengesetz, § 75)
- Chancengleichheitsgesetz § 13 (Beamten/innen und Arbeitnehmer/innen)
- § 11 Abs. 1 TV-L regelt den Fall der Teilzeitbeschäftigung aus bestimmten familiären Gründen und erlegt dem Arbeitgeber auf, bei der Gestaltung der Arbeitszeit im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten der besonderen persönlichen Situation der Beschäftigten Rechnung zu tragen.

**Wichtig: Dieses Personalratsinfo dient der ersten Orientierung und kann eine profunde Beratung in ihrem Einzelfall nicht ersetzen. Bei individuellen Anliegen zum Thema können Sie sich gerne an den Personalrat wenden.**

*Zusammengestellt vom Örtlichen Personalrat am Staatlichen Schulamt Offenburg*